

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Eine halb barrierefreie Gesellschaft reicht nicht aus – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichtet

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach knapp zehn Jahren Debatten auf internationaler sowie nationaler Ebene über die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und ihre Umsetzung ist es sicherlich begrüßenswert, dass die Bundesregierung das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) nun endlich den Anforderungen dieser seit März 2009 auch für die BRD rechtsverbindlichen Konvention anpassen möchte.

Leider bleibt der Gesetzentwurf weit hinter den Erwartungen und Vorschlägen der Fachöffentlichkeit, von Sozial- und Behindertenverbänden zurück. Auch entscheidende Punkte, die im Evaluationsbericht der Universität Kassel als Änderungsbedarf aufgeführt wurden, werden nicht berücksichtigt. Eine Verbändeanhörung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 9. Dezember 2015 von Expertinnen und Experten in eigener Sache führte nicht zu einer maßgeblichen Änderung des Entwurfs durch die Bundesregierung.

In den Stellungnahmen der BAGfW, der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, der Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), des Sozialverbands Deutschland und des VdK als Sprecher des DBR werden beispielsweise der kaum vorhandene Bezug zum menschenrechtlichen Charakter der UN-BRK und die nicht ganz korrekte Übernahme des Behinderungsbegriffs dieser Konvention ins geplante neue BGG deutlich kritisiert.

Eine Verpflichtung privater Anbieter zur Gewährleistung von Barrierefreiheit der Produkte und Dienstleistungen bleibt beim geplanten BGG vollständig aus. Das traf bei der Fachöffentlichkeit auf völliges Unverständnis. Nach Einschätzung aller Expertinnen und Experten ginge dies an den Lebenswirklichkeiten der Menschen vorbei und verstoße auch gegen die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17. April 2015 (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf) und gegen seine Allgemeine Bemerkung

Nr. 2 (2014) (<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/G14/033/13/PDF/G1403313.pdf?OpenElement>).

Die Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit wird begrüßt, aber ihre eingeschränkte Handlungsbefugnis und fehlende Unabhängigkeit werden moniert. Auch die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung kritisierte den Gesetzentwurf und findet es unzureichend, Hindernisse nur zu dokumentieren (vgl. Kabinet-Nachrichten vom 13. Januar 2016).

Offenbar fehlen der Bundesregierung der Mut und der Wille, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen konsequent umzusetzen.

Was die Bundesregierung nicht will, möchte aber eine große Mehrheit der Menschen. Über 75 Prozent der Bevölkerung in der BRD denken hier glücklicherweise fortschrittlicher. Sie erachten Barrierefreiheit als wichtig oder sogar als äußerst wichtig und sie sprechen sich für deutlich strengere gesetzliche Vorgaben aus, um Barrieren nachhaltig abzubauen. Dies hat unter anderem eine repräsentative Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov im Auftrag der Aktion Mensch zum Ergebnis (www.aktion-mensch.de/presse/pressemitteilungen/detail.php?id=2531, veröffentlicht am 28.01.2016).

Die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte unterbreitete bereits im Jahr 2012 Vorschläge für eine menschenrechtliche Überarbeitung des BGG (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Vorschlaege_zur_Reform_des_Behindertengleichstellungsrechts_in_Bund_und_Laendern_im_Lichte_der_UN-BRK.pdf). Es wird Zeit, dass die Bundesregierung den Anforderungen der UN-BRK endlich gerecht wird und das von ihr vorgeschlagene Gesetz grundlegend überarbeitet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Regelungen des neuen BGG besser mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und den Sozialgesetzbüchern zu verknüpfen sowie weitere korrespondierende Gesetze und Verordnungen – insbesondere das AGG, das Bau- und Verkehrsrecht sowie das Wohn- und Mietrecht – entsprechend umgehend zu überarbeiten und zu ändern;
2. im neuen BGG das Ziel der Verpflichtung des Staates festzuschreiben, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten sowie durchgängig Bezug zum menschenrechtlichen Ansatz der UN-BRK zu nehmen und entsprechende Verweise, auch zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachauschusses, vorzunehmen;
3. private Unternehmen und private Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Produkten sowie Landes- und Kommunalverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen, verbindlich ins neue BGG einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Verkehrsunternehmen sowie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Darüber hinaus sind sie für alle Regelungen des neuen Gesetzes zu verpflichten, das schließt auch eine rechtliche Überprüfung und Klagemöglichkeiten mit ein;
4. auch alle Träger öffentlicher Gewalt für alle Vorschriften des neuen BGG zu verpflichten – nicht in Form unbestimmter Rechtsbegriffe und nicht nur für Teile. Finanzielle Mittel des Bundes sind grundsätzlich an das Kriterium der Barrierefreiheit sowie an die Vorgaben des neuen BGG zu binden, nicht nur institutionelle Förderungen;
5. den Behinderungsbegriff der UN-BRK vollständig und korrekt ins neue BGG zu übernehmen (Grundlage sollte die Schattenübersetzung vom Netzwerk Artikel 3 bilden);

6. die Mitnahme von Hilfsmitteln und menschlicher wie tierischer Assistenz in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderungen als Anspruch zu garantieren und eine Nichterfüllung als Benachteiligungsgrund festzuschreiben;
7. Disability Mainstreaming und universelles Design als systematische und gestalterische Grundprinzipien zu verankern;
8. Belange von allen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im neuen BGG verbindlich zu berücksichtigen – beispielsweise barrierefreie Kommunikationsformen auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder taubblinde Menschen als Rechtsanspruch festzuschreiben. Auch sollte ein Rechtsanspruch auf Erläuterungen von Bescheiden in Leichter Sprache bestehen;
9. die verpflichtenden Regelungen zu barrierefreien Kommunikationsformen und Telekommunikationstechnologien auch auf Landes- und Kommunalverwaltungen, welche Bundesrecht ausführen, sowie auf die Privatwirtschaft, Zuwendungsempfänger und private Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, auszuweiten;
10. die Regelungen zu Mehrfachdiskriminierungen konkreter und verbindlicher zu fassen und die entsprechenden Normen des AGG zu übernehmen. Auch die Regelungen zu Frauen mit Behinderungen müssen konkreter formuliert werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die zur tatsächlichen Durchsetzung zur Gleichberechtigung ergriffen werden sollen;
11. die Belange von Kindern mit Behinderungen sowie von Menschen mit Pflegebedarf gesondert aufzuführen und entsprechende Rechte gemäß der UN-BRK zu verankern;
12. das Benachteiligungsverbot verpflichtend auch auf private Wirtschaftsakteure und private Rechtsträger, an denen Träger öffentlicher Gewalt ganz oder überwiegend beteiligt sind, sowie auf Zuwendungsempfänger und Auslandsvertretungen auszuweiten;
13. die Versagung angemessener Vorkehrungen auch als subjektives Recht einklagbar zu gestalten – auch gegenüber der Privatwirtschaft – und zu ermöglichen, dass diese im Rahmen einer Verbandsklage aufgegriffen werden können. Die Verbandsklage ist als Leistungsklage weiterzuentwickeln. Sie muss zudem ohne vorheriges Anrufen der Schlichtungsstelle möglich sein. Vertretungsbefugnisse sind auf alle Bestimmungen des neuen BGG auszuweiten;
14. die Beschränkung der Schlichtungsstelle auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung aufzuheben und auf die Privatwirtschaft auszuweiten;
15. eine verbindliche Frist für die barrierefreie Ausgestaltung aller Bestandsbauten – ohne die Einschränkung auf bestimmte Gebäudeteile – des Bundes festzuschreiben, dies angelehnt an die Verpflichtung zur vollständigen Barrierefreiheit für den ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 (§ 1 Absatz 3 PBefG);
16. eine für alle Behörden verpflichtende Regelung zur Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Barrierefreiheit und Beschwerden zu ergänzen;
17. die Fachstelle für Barrierefreiheit unabhängig von Rehabilitationsträgern auszugestalten und zu organisieren. Ihre Aufgaben sind zu erweitern auf: die Unterstützung der Verbände der Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft, die Entwicklung und Durchführung von Schulungsprogrammen für alle an der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten, die Initiierung und Begleitung von Projekt- und Forschungsvorhaben sowie den internationalen Austausch;

18. für den beratenden Expertenkreis mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen festzuschreiben;
19. im Rahmen der Förderung der Partizipation von Verbänden der Menschen mit Behinderungen die Selbstvertretungsorganisationen miteinzubeziehen und eine partizipative Erarbeitung von Partizipationsstandards durchzuführen.

Berlin, den 15. März 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion